

4984/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 16. Dezember 1998 unter der Nr. 5368/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend World Vision gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Bundesregierung hatte im Hinblick auf die schlechte Versorgungslage in der Sowjetunion am 15. Jänner 1991 beschlossen, humanitäre Hilfsmaßnahmen in Österreich ansässiger Organisationen für die UdSSR mit 100 Millionen Schilling zu unterstützen. In diesem Rahmen wurde auch World Vision berücksichtigt (im folgenden als Projekt A bezeichnet).

Weiters wurden von der für Ostzusammenarbeit zuständigen Abteilung zwei Projekte von World Vision genehmigt, wobei ein Projekt durchgeführt wurde (Projekt 7465/97), ein zweites Projekt (Projekt 7551/98) zwar genehmigt und begonnen, jedoch sofort nach Bekanntwerden des Verdachts auf Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit World Vision abgebrochen wurde (im folgenden unter B angeführt).

## **Projekt 7465/97 "Traumabehandlung durch kreative Aktivitäten in Schulen"**

Projektbeschreibung:

Förderungssumme S 974.576,--	Projektsumme S 1.225.721,80
Projektaufzeit 09.97 - 06.98	Vertragsdatum 02.09.1997
Land Bosnien und Herzegowina	Kanton - Gemeinde Sarajevo, Tuzla – Podrinje
Förderungsempfänger/Auftraggeber Pädagogische Institute Sarajevo und Tuzla	Projektdurchführ. Org./Auftragnehmer World Vision Bosnien/World Vision Österreich
<b>Projektbeschreibung:</b> Traumabehandlung für vornehmlich kriegstraumatisierte Volksschüler (großteils Flüchtlingskinder und Vertriebene) durch kreative Aktivitäten wie Tanz, Theater, bildnerische Aktivitäten, Sport und Musiktherapie	

Anmerkungen:

Es handelte sich um ein Kofinanzierungsprojekt, wobei 80% (S 974.576,--) vom Bundeskanzleramt bereitgestellt wurden und 20% (S 251.145,80) von World Vision Österreich kofinanziert wurden. Abgewickelt wurde das Projekt primär durch World Vision Bosnien - Herzegowina, weshalb auch die Einsicht der Original - Belege durch das zuständige Prüfreferat des Bundeskanzleramts vor Ort in Sarajewo vorgenommen wurde. Das laufende Monitoring erfolgte durch das Koordinationsbüro des Bundes - kanzleramts an der Österreichischen Botschaft Sarajewo. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Die Leistungen von World Vision Österreich in diesem Projekt beschränkten sich auf Kommunikation und Administration (ca S 60.000,--) und die Bereitstellung einer österreichischen Psychologin (5 40.000,--) inkl. Reise- und Aufenthaltskosten (ca. S 15.000,--).

Die Administrationskosten betrugen rund 5% der Projektkosten und lagen unter dem Eigenfinanzierungsanteil.

Die letzte Rate wurde nach positiver Prüfung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht am 9. November1998 überwiesen.

**Projekt 7551/98 "Traumabehandlung durch kreative Aktivitäten in Schulen - Phase II"**

Projektbeschreibung;

Förderungssumme S 2,062.500,--	Projektsumme S 2,779.790,--
geplante Projeklaufzeit 10.98 - 06.2000	Vertragsdatum 10/98
Land Bosnien und Herzegowina	Kanton Gemeinde Sarajevo, Tuzla - Podrinje und Zenica - Dobojs Sarajevo, Tuzla und Zenica
Förderungsempfänger/Äuftraggeber Pädagogische Institute Sarajevo, Tuzla und Zenica	Projektdurchführ.Org./Auftragnehmer World Vision Bosnien/ World Vision Österreich
<b>Projektbeschreibung:</b> Traumabehandlung für vornehmlich kriegstraumatisierte Volksschüler (großteils Flüchtlingskinder und Vertriebene) durch kreative Aktivitäten wie Tanz, Theater, bildnerische Aktivitäten, Sport und Musiktherapie	

Anmerkungen:

Auch dieses Projekt wurde als Kofinanzierungsprojekt konzipiert (75% BKA, 25% World Vision Österreich). Die Abwicklung sollte über World Vision Bosnien Herzegowina erfolgen, wobei der Verwaltungsaufwand des Word Vision Österreich ca. 5% der

Projektsumme ausmachen würde (und damit geringer als der Eigenleistungsanteil wäre).

Der Vertrag wurde Ende Oktober 1998 unterzeichnet. Die erste Rate in Höhe von S 900.000,-- wurde am 17. November 1998 an World Vision Österreich auf ein eigens hiefür eingerichtetes gesondertes Projektkonto überwiesen. Da ein Schreiben von World Vision International betreffend Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung der Spendenmittel des Word Vision Österreich am 25. November 1998 im Bundes - kanzleramt einlangte, wurde mit Schreiben vom 26. November 1998 das Projekt unterbrochen und die Anzahlung zurückgefördert. Laut Mitteilung des Anwalts von World Vision (Fax vom 22. Jänner 1999) wurde dieser Betrag in Höhe von S 900.000,-- am 22. Jänner 1999 per Eilüberweisung rücküberwiesen.

Zu Frage 2:

Zu Projekt A):

- a) World Vision wurden 10 Millionen Schilling zugesagt;
- b) es wurde keine Eigenfinanzierung verlangt;
- c - f): es wurden keine Beträge akontiert; Originalrechnungen wurden nach deren Über - prüfung refundiert, daher bestand kein Anlaß für Rückforderungen. An World Vision wurden 9,451 Millionen Schilling ausbezahlt.

Zu den unter B) angeführten Projekten:

- a) Die Förderzusagen betrugen für Projekt 7465/97 S 974.576,-- und für Projekt 7551/98 S 2,062.500,-- (letzteres Projekt wurde jedoch bereits abgebrochen).
- b) Die Eigenfinanzierung betrug für Projekt 7465/97 S 251.145,80,--; für Projekt 7551/98 waren S 717.290,-- vorgesehen.
- c) Die Auszahlungen des Bundeskanzleramts betrugen für Projekt 7465/97 S 974.576,-- (bereits ordnungsgemäß abgerechnet) und für Projekt 7551/98

S 900.000,-- (Anzahlung, wurde bereits schriftlich zurückgefordert und laut Mitteilung des Anwalts von World Vision am 22. Jänner 1999 per Eilüberweisung rücküberwiesen).

- d) Ordnungsgemäß abgerechnet wurden für Projekt 7465/97 die gesamten 5 974.576,--, wobei Belege über die gesamte Projektsumme von 5 1.225.721,80 geprüft wurden, für Projekt 7551/98 erfolgte bisher keine Abrechnung (der Abbruch des Projekts erfolgte bald nach Beginn).
- e) Für Projekt 7551/98 wurde am 26. November 1998 die Anzahlung in Höhe von 5 900.000,-- schriftlich zurückgefordert und laut Mitteilung des Anwalts von World Vision am 22. Jänner 1999 per Eilüberweisung rücküberwiesen.
- f) Es gab keine Kritik einer kontrollierenden Stelle.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich ist anzumerken, daß die Kritik des Rechnungshofes wohl Hilfslieferungen, nicht aber nachhaltige Sozialprojekte betrat.

Zu Projekt A ist festzuhalten, daß dieses vom Rechnungshof geprüft worden ist.

Zu Projekt B ist zu bemerken, daß der Verein World Vision gegenüber dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten nach einem Erneuerungsprozeß seit 1995 sehr professionell auftrat und regelmäßig Jahrestätigkeitsberichte und Beschreibungen von Projekten übermittelte, die im Auftrag der EU-Kommission in Osteuropa in Durchführung waren. Deshalb beschloß man im November 1996 auf Anfrage von WVÖ, diese bei einem Projektideenwettbewerb im Sektor Arbeit und Soziales - genauso wie alle anderen den Ressorts bekannten NGOs - in Bosnien Herzegowina nicht auszuschließen. Die Projektidee von WV Bosnien/WV Österreich war eine von 8 Projektideen, die von insgesamt 32 Ideen anhand eines Kriterien-

kataloges positiv beurteilt wurden. In der Folge erfolgte die Ausarbeitung und Prüfung des Detailprojekts - u.a. auch vor Ort - durch das Koordinationsbüro des Bundes - kanzleramts an der Österreichischen Botschaft Sarajevo.

Der allgemeinen Kritik hinsichtlich des hohen Verwaltungsaufwands wurde insofern Rechnung getragen, als ein maximaler Verwaltungsaufwand von ca. 5% ausgewiesen wurde und der Eigenfinanzierungsanteil höher als der ausgewiesene Verwaltungsauf - wand lag.

Zu Frage 4:

Die Grundsatzbewertung der unter B angeführten Projekte erfolgte u.a. anhand folgender Kriterien:

- Die Zielgruppe ist die sozial bedürftigste;
- Die Zielregion ist Schwerpunktregion des Bundeskanzleramtes gemäß Ostkonzept;
- Kontinuität und Nachhaltigkeit (keine reinen Lieferungen);
- Förderung pluralistischer demokratischer Strukturen;
- Multiplikatoreffekte;
- Beschäftigungs- und Ausbildungseffekte;
- Einbeziehung von lokalen Ressourcen;
- Österreichischer Know - How - Transfer;
- Es gibt bestehende, längere Kontakte zwischen Projektträger und Förderungsempfänger;
- Der Projektträger hat ähnliche Projekte (d.h. etwa aus EU - Mitteln und/oder aus Spendengeldern) mit großem Erfolg durchgeführt.

**Zu Frage 4a:**

Es gab keine ablehnenden Stellungnahmen.

**Zu Frage 5:**

Seitens des Bundeskanzleramtes wurden einige mündlich vorgebrachte Ansuchen abgelehnt, z.B. eine Beteiligung am Programm von World Vision Österreich zur Förderung von Klein- und Mittelbetrieben oder an der Schule für Entwicklungshelfer in Bad Ischl. Die Gründe für die Ablehnung waren großteils grundsätzlicher Natur, etwa weil das vorgeschlagene Projekt nicht in das damals gültige jeweilige Länder - oder Sektorprogramm paßte.

**Zu Frage 6:**

Die Vergabeentscheidung wurde auf Grundlage des Prüfungsergebnisses des zuständigen Sachbearbeiters und der Vor - Ort - Prüfung durch das Koordinationsbüro des Bundeskanzleramts an der Österreichischen Botschaft Sarajewo durch das Entscheidungsgremium der zuständigen Sektion des Bundeskanzleramts getroffen.

**Zu Frage 7:**

Das Entscheidungsgremium setzt sich jeweils aus leitenden Beamten zusammen.

**Zu Frage 8:**

Jedes Projekt wird einzeln hinsichtlich der gerechtfertigten Höhe des Verwaltungs - aufwandes beurteilt. Werbekosten werden grundsätzlich nicht refundiert, Verwaltungs - kosten werden im Höchstmaß von 5 % anerkannt.

In dem unter A genannten Projekt sind an Verwaltungskosten in dem Betrag von 9,451 Millionen Schilling lediglich 20.000,-- Schilling Telefonspesen enthalten. Bei den

unter B) angeführten Projekten lagen die im Projekt ausgewiesenen Verwaltungskosten bei ca. 5%; der Eigenfinanzierungsanteil war jeweils höher als der Anteil der Verwaltungskosten.

Zu Frage 9:

Bei Projekt A erfolgte die Prüfung rechnerisch und sachlich durch die jeweils zuständigen Organisationseinheiten des Bundeskanzleramts; bei dem unter B) genannten Projekt mit Unterstützung durch das Koordinationsbüro des Bundeskanzleramts an der Österreichischen Botschaft Sarajewo, die Belegseinsicht erfolgte vor Ort in Sarajevo.

Zur Information liegt meiner Anfragebeantwortung ein Exemplar der "Allgemeinen Bedingungen für die Förderung von humanitären Hilfsmaßnahmen im Ausland" sowie ein Musterformular für ein Förderungsansuchen bei.

STAND NOVEMBER 1994

Bundeskanzleramt  
Präsidium

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG  
VON HUMANITÄREN HILFSMAßNAHREN IM AUSLAND

## I. Allgemeines

Die zugesicherten Förderungsmittel sind ausschließlich zur Finanzierung der humanitären Hilfsmaßnahmen zu verwenden, für die die Förderungsmittel gewährt wurden. Sie stellen einen Höchstbetrag dar. Durch die Zuschrift des Bundeskanzleramtes, mit der die Förderung gewährt wird, entsteht die Förderungsvereinbarung.

## II. Beschaffung und Qualität des Hilfsguts

Wenn die Hilfsmaßnahmen die Lieferung von Lebensmitteln und Medikamenten umfassen, müssen diese in Österreich und im Empfängerland verkehrsfähig sein. Soweit es um die Lieferung von Gütern geht, deren Vergabewert voraussichtlich S 100.000,-- übersteigt, hat der Antragsteller von drei geeigneten Lieferanten Angebote einzuholen, wobei dem Billigstbieter der Zuschlag zu erteilen ist. Dasselbe gilt für die Inanspruchnahme von Fremdleistungen durch den Antragsteller - wie z.B. Transportkosten - sinngemäß. Besteht die Hilfsmaßnahmen in Lieferungen von Gütern aus den Beständen des Antragstellers, so wird der Wiederbeschaffungswert vergütet, wobei auch in diesem Falle obige Vorgangsweise einzuhalten ist. Dem Bundeskanzleramt ist vor Lieferung der Hilfsgüter an das Empfangsland auf Verlangen ein entsprechendes Gutachten einer staatlichen Untersuchungsanstalt oder Behörde vorzulegen. Bei Medikamentenlieferungen sind die Transport- und Lagerfähigkeiten, bei Lebensmittellieferungen darüber hinaus die Lebensgewohnheiten im Empfängerland zu berücksichtigen. Bei technischen Geräten müssen diese dem österreichischen Sicherheitsstandard und dem des Empfängerlandes entsprechen. Bei sämtlichen Güterlieferungen ist auf Belehrung des Umweltschutzes Bedacht zu nehmen.

### III. Außerkrafttreten der Förderungsvereinbarung

1. Die Förderungsvereinbarung tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antragsteller den Bund über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat, oder wenn die Mittel nicht für Zwecke, für die die Förderung gewährt wurde, verwendet werden bzw. wurden.
2. Die Förderungsvereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Antragsteller Förderungsmittel nicht ordnungsgemäß ab - rechnet.

### IV. Auszahlung der Förderungsmittel

Die zugesicherten Förderungsmittel werden grundsätzlich nach Abschluß der Hilfsmaßnahmen ausbezahlt. Die Förderungsmittel können vorschußweise zur Gänze oder in Teil - beträgen nach Maßgabe eines Auszahlungsplanes flüssig gemacht werden.

### V. Zeitplan für die Durchführung der Hilfsmaßnahmen

Der Antragsteller hat die Hilfsmaßnahmen entsprechend dem festgelegten Zeitplan zu beginnen und durchzuführen. Ein Abweichen vom Zeitplan ist nur zulässig, wenn Verzögerungen durch unvorhergesehene, vom Antragsteller nicht zu vertretende Umstände verursacht wurden. Diese Umstände sind sofort dem Präsidium des Bundeskanzleramtes anzugeben.

### VI. Nachträgliche Änderung der Hilfsmaßnahmen

Sind bei der Durchführung der Hilfsmaßnahmen, für die die Förderung gewährt wurde, Änderungen notwendig, ist unverzüglich ein begründetes Ansuchen auf Zustimmung an das Präsidium des Bundeskanzleramtes zu richten. Die vorgesehene Änderung der Hilfsmaßnahmen darf erst nach schriftlicher Zustimmung begonnen werden. Maßnahmen, die

ohne diese Zustimmung durchgeführt werden, gelten nicht als Hilfsmaßnahmen im Sinne der gewährten Förderung. Förderungsmittel dürfen für diese Zwecke daher nicht herangezogen werden.

#### VII. Aufzeichnungen des Antragstellers

Der Antragsteller hat zur Überprüfung der widmungsge - mäßen Verwendung der Förderungsmittel genaue Aufzeichnungen zu führen. Die im voraus ausbezahlten Förderungs - beträge sind innerhalb von drei Monaten nach Durch - führung der Hilfsmaßnahmen, für die die Förderung ge - währt wurde, abzurechnen. Die vollständige Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Abschluß der Hilfs - maßnahmen und Vorlage einer Abrechnung im Sinne des Punktes X.

#### VIII. Kontrolle

Der Antragsteller verpflichtet sich, Organen oder Beauftragten des Bundeskanzleramtes die Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie ihnen die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen, wobei über den Zusammenhang das Prüforgan entscheidet.

Der Antragsteller unterwirft sich einer Prüfung der Verwendung der Förderungsmittel durch den Rechnungshof im Sinne des § 13 Abs.3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144.

Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, daß das Bundeskanzleramt im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben Auskünfte bei dritten

Personen, insbesondere bei Finanzbehörden und Bankinstituten einholt.

#### IX. Nebenkosten des Antragstellers

1. Verwaltungs- und/oder Personalkosten dürfen nur dann in die Abrechnung einbezogen werden, wenn sie im Fördungsansuchen mit einer detaillierten Kostenaufstellung beantragt wurden und ausdrücklich schriftlich genehmigt worden sind.
2. Bei Reisen können nur die Kosten der Nächtigung und die Fahrtkosten verrechnet werden. Nächtigungskosten werden nur bis zur Höhe der dreifachen Nächtigungsgebühr, die für Bundesbedienstete der Gebührenstufe 3 vorgesehen ist, anerkannt.  
Als Fahrtkosten werden grundsätzlich nur die Kosten der öffentlichen Massenverkehrsmittel ersetzt und zwar bei Bahnfahrten die 2. Klasse, bei Flügen die Economy - Klasse. Bei Reisen im eigenen Wagen oder in einem Institutsauto wird - soweit die Benützung des PKW's zweckmäßiger als die Benützung eines Massenverkehrsmittel ist - der Satz des amtlichen Kilometergeldes akzeptiert. Kosten, die für Bewegungen im innerstädtischen Bereich anfallen, sei es im Inland oder im Ausland, können grundsätzlich nicht verrechnet werden.

#### X. Abrechnung der Förderungsmittel

Bei der Abrechnung sind im Original die Rechnungen, Zahlungsbestätigungen, Lieferscheine, Ausfuhrbescheinigungen und allfällige Angebote gemäß Punkt II. usw. vorzulegen. Es werden nur solche Belege akzeptiert, die auf den Namen des Antragstellers oder des Partners im Empfängerland lauten und aus denen klar ersichtlich ist, daß sie sich auf Hilfsmaßnahmen beziehen, für die die Förderung gewährt worden ist. Ebenso sind die Nebenkosten, wie Verwaltungs-, Personal- und Reisekosten durch Originalbelege nachzuweisen. Das

Präsidium des Bundeskanzleramtes behält sich vor, die Originalbelege mit einem entsprechenden Vermerk zu entwerten. Die Abrechnung gilt dann als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn diese vom Bundeskanzleramt genehmigt worden ist. Sofern Belege nicht in deutscher Sprache vorliegen, ist eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen.

#### XI. Zurückzahlung der Förderungsmittel

1. Ausbezahlte Förderungsbeiträge sind zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 4% über dem Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen, wenn
  - die Förderungsvereinbarung außer Kraft getreten ist (Punkt III der "Allgemeinen Bedingungen für die Förderung von humanitären Hilfsmaßnahmen im Ausland"),
  - sie nicht Ordnungsgemäß im Sinne des Punktes X der Bedingungen abgerechnet worden sind,
  - der Antragsteller den Bund über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat,
  - die Hilfsmaßnahmen nicht entsprechend dem Zeitplan durchgeführt worden sind, es sei denn einer Änderung des Zeitplanes wurde zugestimmt,
  - sie nicht für die Hilfsmaßnahmen, für die die Förderung gewährt wurde, verwendet wurden,
  - Auflagen oder Bedingungen der Förderung aus Verschulden des Antragstellers nicht eingehalten wurden.
2. Jeder unmittelbare wirtschaftliche Nutzen, der dem Antragsteller während der Durchführung der Hilfsmaßnahmen bis zur Endabrechnung erwächst, ist dem Bund zurückzuzahlen.

#### XII. Vorzeitige Beendigung der Hilfsmaßnahmen

Bei Vorliegen von Umständen, die nach Auffassung des Bundeskanzleramtes die Weiterführung der Hilfsmaßnahmen

nicht zweckmäßig erscheinen lassen, kann das Bundes - kanzleramt den sofortigen Abbruch der Hilfsmaßnahmen verlangen. Hilfsmaßnahmen, die nach dem verlangen des Abbruches weitergeführt werden, gelten nicht als solche im Rahmen der Förderung. Die bis zum Abbruch durchge - führten Hilfsmaßnahmen sind abzurechnen und nicht ver - brauchte Förderungsmittel sind sofort, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen, zur Rückzahlung zu bringen. Sofern die Rückzahlung nicht fristgemäß erfolgt, werden diese Beträge entsprechend dem Punkt XI verzinst.

### XIII. Haftung des Bundes

Der Bund übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Personen- oder Sachschäden, die aus der Durchführung der Hilfsmaßnahmen entstehen; die Haftung und allfällige Kosten treffen ausschließlich den Antragsteller.

### XIV. Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten sind die sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Wien zuständig.

An das  
Bundeskanzleramt  
Präsidium

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

## Förderungsansuchen für humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland

## 1. Antragsteller:

## 1.1 Name, Rechtsform:

## 1.2 Anschrift:

### 1.3 Telefon:

Fax:

Telex:

#### 1.4 Bankverbindung (Girokonto, Postscheckkonto):

## 1.5 Zeichnungsberechtigt für rechtsverbindliche Verein - barungen:

**2. Vorgesehene Hilfsmaßnahmen:**

**2.1 Land:**

**2.2 Welche Art der Hilfe ist vorgesehen:**

2.3 Dauer der Hilfsmaßnahmen:

2.3.1 Beginn der Hilfsmaßnahmen:

2.3.2 Voraussichtliches Ende:

2.3.3 Zeitplan für die Abwicklung der Hilfsmaßnahmen:

2.4 Partner im Empfängerland (Organisation, Anschrift, Rechtsform):

2.5 Höhe der beantragten Förderung in ÖS:

2.5.1 Auszahlungsplan der Förderung in Teilbeträgen sowie deren jeweilige Höhe unter Angabe der Begründung:

2.5.2 Aufgliederung der Förderung nach beabsichtigtem Verwendungszweck (Kosten der einzelnen Maßnahmen bzw. Transportkosten)

2.5.3 Beantragte oder bereits zugesagte Förderungsmittel für diesen Zweck (Bund, Länder, Gemeinden und sonstigen Institutionen):

Der Antragsteller bestätigt die Richtigkeit und die Voll -  
ständigkeit der vorstehenden Angaben und akzeptiert uneinge -  
schränkt die beiliegenden "Allgemeinen Bedingungen für die  
Förderung von humanitären Hilfsmaßnahmen im Ausland"

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Stampiglie und rechts -  
verbindliche Zeichnung  
des Antragstellers)